Bibliotheken Burgenland

Wer hat Recht -
mit einem Bein im Knast?

der rechtliche Rahmen der Bibliotheksarbeit

Mag.(FH) Roman Huditsch

11/11/17

Die Präsentation basiert auf dem gleichnamigen Skript von Dr. Elisabeth Mayer, das vom Bibliothekswerk bereitgestellt wurde, sowie der BVÖ Arbeitshilfe 15 „Rechtsgrundlagen für den Bibliotheksalltag“ von Karin Puchegger,

biblio bvö

Brainstorming

Was sollten wir klären?
Offene Fragen?

Bibliotheken Burgenland

Vorbemerkung

Elektronische Medien, Kopiermöglichkeiten, Internetzugänge, Abspielgeräte, verstärkte Veranstaltungsaktivitäten - Öffentliche Bibliotheken haben in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich ihre Angebote erweitert und stehen damit in einem ***zunehmend komplexen rechtlichen Umfeld****.*

Bibliotheken Burgenland

Allgemeines

- Der Gesetzgeber spricht heute noch von „Volksbüchereien“
- Aufgrund mangelnder Einigung zwischen Bund und Ländern gibt es kein einheitliches Bibliotheksgesetz
- „Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens“ (1973)
  - rechtliche Grundlage für die Förderung des Büchereiwesens
  - Keine Förderhöhen
- Zahlreiche Gesetze und Vorschriften betreffen die Arbeit der Bibliotheken (sowohl auf EU-, Bundes- und Landesebene)

Bibliotheken Burgenland

Rechtsbereiche

- Bibliothek und der Träger
- Bibliothek und ihre BenutzerInnen
- Bibliothek und AutorInnen, KomponistInnen, VerlegerInnen etc.

Bibliotheken Burgenland

Bibliothek und der Träger

Trägerschaft

- Gemeinde, Pfarre, Institutionen, Betriebe, Vereine
- Kooperative Trägerschaft / verschiedene Bibliothekstypen
- Aufgabe und Verpflichtung des Trägers ist es, die Bibliothek zu erhalten
- Zentrale bibliothekarische Aufgaben werden der Bibliotheksleitung übertragen (Medienauswahl, Ausleihbetrieb, Medienankauf,…)

Bibliotheken Burgenland

Dem Träger ist vorbehalten…

- Festsetzung von Gebühren
- Abschluss von Verträgen (Unfall- und Haftpflichtversicherung!)
- Höhe des Budgets
- Genehmigung der BenutzerInnenordnung
- Kontrollfunktion

Bibliotheken Burgenland

Der Bibliothek obliegt…

- Auswahl der Medien
- Planung und Organisation von Veranstaltungen
- Verwaltung des Budgets
- Erstellung der Diensteinteilung

Bibliotheken Burgenland

Trägervereinbarung

- Rechte und Pflichten des Trägers bzw. der Bibliothek sollten in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden
- Bestandteile
  - Sicherstellung der finanziellen Ausstattung
  - Festlegung der Agenden
  - Wer trägt bei mehreren Träger welchen Beitrag
  - Schriftform für Gültigkeit
  - Geltungsbereich
- Wertvolle Hilfe bei Problemen, Unstimmigkeiten und Wechseln in der Gemeindeleitung

Bibliotheken Burgenland

Ehrenamtliche Tätigkeit in Bibliotheken

- Abgrenzung der Freiwilligenarbeit zu einem Arbeitsverhältnis kann mitunter unscharf verlaufen
- Kriterien für ehrenamtliche Tätigkeit
  - Wille, freiwillig tätig zu sein
  - Eigene Tätigkeit unentgeltlich zu erbringen
  - Keine vertragliche Verpflichtung zur Leistungserbringung
  - Kein Weisungsrecht durch Arbeitgeber
  - Keine organisatorische Eingliederung in den Betrieb
- Fehlen üblicher Versicherungen (z.B. Unvallversicherung)
- ➔ keine Sanktionsmöglichkeit, wenn eine ehrenamtlich tätige Person zum vereinbarten Termin nicht erscheint

Bibliotheken Burgenland

Bibliothek und ihre NutzerInnen

LeserInnenerklärung

- Regelt die rechtliche Beziehung zwischen Bibliothek und BenutzerInnen (Vertrag)
- BenutzerInnen verpflichten sich durch Unterschrift, die BenutzerInnenordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten
- Elektronische Erfassung und Verwendung personenbezogener Daten für die Bibliotheksarbeit
- Zustimmung bzw. Ablehnung zur Speicherung der Lesebiografie (Ankreuzen)
- Soll möglichst einfach und klar alle Modalitäten des Verleihbetriebs beinhalten
- Kontrahierungszwang
  - Bibliothek ist gesetzlich verpflichtet, mit BenutzerInnen einen Leihvertrag abzuschließen

Bibliotheken Burgenland

LeserInnenerklärung

Nr. _____

Erklärung

Ich erkläre hiermit meinen Eintritt in die Bücherei der AK-Burgenland. Ich nehme die Leseordung der AK-Burgenland zur Kenntnis und verpflichte mich, diese einzuhalten. Insbesondere versichere ich, die Medien nur zu meinem persönlichen Gebrauch zu entleihen und sie nicht an andere weiterzugeben.

Name: _____

_____

Adresse: _____

_____

Geb. Datum: _____

Tel. Nr.: _____

eMail: _____

Vorgelegter Ausweis: _____

bitte wenden

Ich bestätige, die AV-Medien nur für den privaten Gebrauch zu verwenden. Die Medien dürfen im Sinne des Lizenzgesetzes nicht kopiert oder vervielfältigt werden.

Bei Verlust oder Beschädigung eines Bestandteiles ist voller Ersatz zu leisten.

☐ Ich möchte in Zukunft Mails mit Informationen der AK-Bücherei (Veranstaltungen, Medientipps...) bekommen.

☐ Ich stimme der elektronischen Speicherung meiner Lesehistorie zu.

Datum des Eintritts: _____

_____

Unterschrift des Lesers
(bzw. bei Lesern unter 14 Jahren der Eltern oder des Vormundes)

Bibliotheken Burgenland

BenutzerInnenordnung

- Sind rechtlich mit AGBs gleichzusetzen und müssen klar und verständlich sein
- An LeserInnen bei Einschreibung aushändigen oder offen in Bibliothek aushängen und online abrufbar machen
- Im Idealfall ist die BenutzerInnenordnung in mehreren Sprachen verfügbar (oder in Form von Piktogrammen)

Brainstorming

Was sollte in einer BenutzerInnenordnung alles enthalten sein

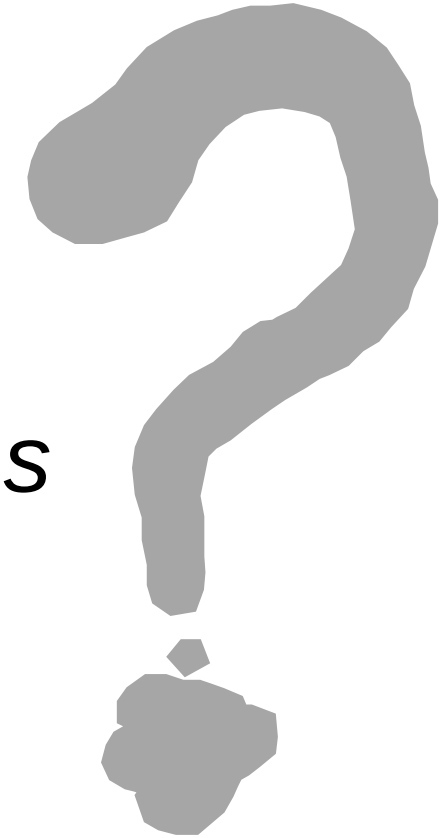

Bibliotheken Burgenland

BenutzerInnenordnung

- Sollte folgende Bestandteile beinhalten:
  - Öffnungszeiten
  - Kreis der Berechtigten
  - Voraussetzungen und Form der Anmeldung (Lichtbildausweis, persönlich, etc.)
  - Ausleihmodalitäten (Fristen, Verlängerungen,…)
  - Gebühren
  - Haftungsausschluss (für Schäden durch die Nutzung der Medien)
  - Schadenersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung
  - Verbote im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (Kopieren etc.)
  - Datenschutzerklärung
  - Möglichkeit des Ausschluss

Bibliotheken Burgenland

BenutzerInnenordnung

LESEORDNUNG

AK BURGENLAND

Allgemeines

Die Büchereien der Arbeiterkammer Burgenland sind eine Bildungs- und Informationseinrichtung der AK und stehen grundsätzlich jedem offen. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten erklärt sich jeder Benutzer/jede Benutzerin mit der Leseordnung in der jeweils aktuellen Fassung einverstanden.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises. Mit der Unterschrift bestätigt der Benutzer/die Benutzerin, die Leseordnung der Bücherei zur Kenntnis genommen zu haben. Kinder unter 10 Jahren können die Bibliothek in Begleitung Erwachsener benutzen. Kinder unter 14 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Mit der schriftlichen Zustimmung erkennen die Erziehungsberechtigten die Leseordnung der Bücherei an und verpflichten sich zur Haftung und Begleichung im Schadensfall. Weiters wird das Einverständnis zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Mitgliedskarte ist grundsätzlich nicht übertragbar, der Verlust ist sofort bekannt zu geben. Namensänderungen und Änderungen der Wohnadresse bzw. Telefonnummer sind der Bücherei mitzuteilen.

Entlehnung

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ausgewählten Medien vor Mitnahme verbuchen zu lassen. Alle Medien können kostenlos entlehnt werden. Die Mitglieder verpflichten sich, die Medien nur zu ihrem persönlichen Gebrauch zu entlehnen und im Sinne der Lizenzgesetze nicht zu vervielfältigen oder zu kopieren. Bei Entlehnung sogenannter „neuer Medien" (CD-ROMs, Hörbücher, DVDs u.ä.) übernimmt die Arbeiterkammer keinerlei Haftung für die Kompatibilität mit den jeweiligen Gerätekonfigurationen (z.B. Computerhardware) und für die Mängelfreiheit sowie keine Gewährleistung bei unsachgemäßer Handhabung. Entliehene Medien dürfen nicht vervielfältigt, weiterverliehen oder öffentlich vorgeführt werden. Insbesondere bei elektronischen Medien sind die entsprechenden Urheberrechtsbestimmungen zu beachten.

Entlehnfrist

Die Entlehnfrist beträgt für Bücher, Spiele, Hörbücher, CD-ROMs 4 Wochen, für DVDs 2 Wochen und kann noch einmal um 4 Wochen verlängert werden. Verlängerungen sind auch telefonisch während der Öffnungszeiten, per eMail oder über den WebOPAC möglich. Die Verlängerung der Leihfrist wird nur gewährt, wenn das betreffende Medium nicht bereits vorbestellt ist.

Bibliotheken Burgenland

Barrierefreiheit

- Grundsatz der Gleichbehandlung
  - Unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung
  - Nicht nur in der Arbeitswelt, sondern auch in sonstigen Bereichen
- Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung
- Verlangt von den BibliothekarInnen einen respektvollen und vorausschauenden Umgang mit KundInnen
- Die Barrierefreiheit beinhaltet nicht nur den Zugang zur Bibliothek (Verkehrswege), sondern auch die Medienaufstellung, Schutz vor Gefahrenquellen und den Auftritt im Internet (WAI – Web Accessibility Initiative)

Bibliotheken Burgenland

Verleih von Medien an Kinder / Jugendliche

- Jugendschutzbestimmungen sind in den Bundesländern verschieden geregelt
- Es ist darauf zu achten, dass an Kinder und Jugendliche nur altersgerechte DVDs verliehen werden dürfen (z.B. Orientierung an der FSK oder PEGI Einstufung)
  - Medien können durch zusätzliche Etiketten gekennzeichnet werden
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten sollte nur in deren Anwesenheit akzeptiert werden.
  - Dann Entlehnung auf den Elternteil

Bibliotheken Burgenland

Datenschutz

- Jeder hat Anspruch auf Geheimhaltung der in betreffenden personenbezogenen Daten
  - Personenbezogene Daten: Geburtsdatum, Adresse, Beruf,…
  - Sensible Daten: besonders schutzwürdig, ethnische Herkunft, Glaube, politische Meinung, Gesundheit, …
- Für die Bibliotheksverwaltung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig
  - Kein Missbrauch (unzulässig, ungefragt SMS oder Mails für Werbezwecke – gilt auch für Veranstaltungshinweise)
  - Genau festgelegter Zweck / nicht über den Zweck hinaus
  - Sachlich richtig und Aufbewahrung nur solange nötig
- Wichtig ist daher, dass BenutzerInnen auf LeserInnenerklärung mit ihrer Unterschrift ihre Zustimmung geben

Bibliotheken Burgenland

Datenschutz

- Jede Bibliothek braucht eine DVR-Nummer (Datenverarbeitungsregister)
  - Wird üblicherweise vom Träger übernommen
  - Muss bei jeder Aussendung an die Betroffenen vermerkt sein.
  - Träger muss die Datenanwendung durch die Bibliothek beim DVR melden!
- BibliothekarInnen sind zur Geheimhaltung der verarbeiteten Daten verpflichtet
  - Keine Auskunft und keine Einsicht für Dritte (wer z.B. gerade welches Buch hat)
- Eine Lesebiographie darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung gespeichert werden (LeserInnenerklärung)

Bibliotheken Burgenland

Versenden von eMails

- Mailadressen dürfen nicht für alle Adressaten sichtbar sein
  - BCC (Blind copy) Feld
  - Mail am besten an sich selbst schreiben
- Nicht mehr als 50 Adressen auf einmal (Antispamprogramme)
- Mailadressen von LeserInnen dürfen ohne Zustimmung nicht weitergegeben werden
- Bei eMails, die regelmäßig versandt werden, sollte darauf hingewiesen werden, dass man sich jederzeit abmelden bzw. aus der Adressliste streichen lassen kann
- Bei elektronischen Newslettern darf das Impressum nicht vergessen werden (bzw. Hinweis, wo es zu finden ist) - *Offenlegungspflicht*

Bibliotheken Burgenland

Aufsichtspflicht

- Prinzipiell haben Eltern die Aufsichtspflicht über Minderjährige (Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Andere Personen müssen Aufsichtspflicht nur erfüllen, wenn sie sich vertraglich oder faktisch dazu bereit erklären
- Zweck der Aufsichtspflicht
  - Schutz des Minderjährigen vor eigenen Schäden
  - Schutz anderer Personen vor einer Schädigung durch den Minderjährigen
- Das Maß der Aufsichtspflicht ist je nach Alter und Gefährlichkeit der Situation unterschiedlich groß
  - Kinder bis 6 Jahren müssen ständig beaufsichtigt werden

Bibliotheken Burgenland

Aufsichtspflicht

- Bei Lesenächten, Spielenachmittagen etc., bei denen Eltern ihre Kinder den BibliothekarInnen anvertrauen, haben diese jedenfalls die Aufsichtspflicht
  - Genügend Aufsichtspersonal (bei bibliotheksfremden Personen ist der Träger zu informieren)
  - Kinder auf etwaige Gefahren hinweisen
  - Verhaltensregeln aufstellen
  - Bei Verletzung der Regeln sind die Eltern zu verständigen
- Die Aufsichtspflicht endet erst, wenn das Kind die Bibliothek verlässt!
- Der Satz „Eltern haften für ihre Kinder“ ist rechtlich belanglos, wenn die Eltern bei einer Veranstaltung nicht dabei sind

Bibliotheken Burgenland

Aufsichtspflicht

- Kommt ein Kind alleine in die Bibliothek, haben BibliothekarInnen keine grundsätzliche Aufsichtspflicht
  - Ggfs. Aufsichtspflichtverletzung der Eltern
- Bibliotheken sollten mit Eltern vereinbaren, dass sich diese verpflichten, für Schäden durch ihre Kinder aufzukommen (BenutzerInnenordnung!)
- Bei Aufsichtspflichtverletzung sind zivilrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Folgen möglich
- Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen BibliotheksnutzerInnen
  - Raum und Mobiliar muss in gefahrlosem Zustand sein
  - Gefahrlose Medienaufstellung (herunterfallende Bücher)

Bibliotheken Burgenland

Verkauf von Waren

- Sofern Tätigkeiten gewerbsmäßig ausgeführt werden, sind sie an eine Gewerbeberechtigung gebunden (z.B. Ausschank, Verabreichung von Speisen).
- Gewerbsmäßig heißt:
  - Regelmäßig (ununterbrochen oder wiederholt)
  - Auf Gewinn gerichtet und
  - Auf eigene Rechnung (mit eigenen Kapitaleinsatz und Risiko)
- Wenn ein Kriterium nicht erfüllt ist, liegt keine Gewerbsmäßigkeit vor.
  - Einmaliger Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung ➔ unproblematisch
  - Regelmäßiges Ausschenken von Kaffee gegen Bezahlung ➔ müsste angemeldet werden

Bibliotheken Burgenland

Frage

Wer von euch veranstaltet regelmäßig Flohmärkte

Bibliotheken Burgenland

Flohmarkt

- Auch hier gilt die Fragen, ob es sich um eine gewerbsmäßige Tätigkeit handelt
- Gibt es die Absicht, einen Ertrag zu erzielen?
  - Dabei ist es unerheblich, welchem Zweck der Ertrag zu Gute kommt
- Es ist anzuraten, auf Preise zu verzichten und anstelle eine „freie Spende“ zu ermöglichen

Umgang mit Fundstücken

- Ein Finder darf eine gefundene Sache nicht gleich im Vorhinein behalten
- Grundsätzlich ist niemand verspflichtet, sich um eine entdeckte verlorene oder vergessene Sache zu kümmern
    - Nimmt man sie jedoch an, entstehen dadurch Pflichten
- Bei einem Wert über 10 Euro der Fundsache muss eine Anzeige bei der Fundbehörde erfolgen (meist der Bürgermeister)
- In der Praxis verwahrt die Bibliothek Fundstücke in ihren Räumlichkeiten und bringt diese in regelmäßigen Abständen auf das Gemeindeamt bzw. Magistrat
- Wenn möglich sollten LeserInnen vom Auffinden der Gegenstände verständigt werden

Bibliotheken Burgenland

Praxisbeispiele und Fragen

Eine LeserIn möchte für ihre Nachbarin eine Büchereikarte lösen, weil sie von dem Bibliotheksangebot auch so begeistert ist. Sie ist aber derzeit krank und kann nicht außer Haus. Geht das?

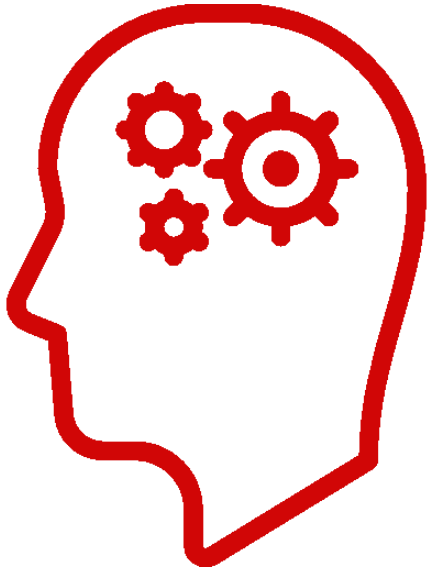

Bibliotheken Burgenland

Praxisbeispiele und Fragen

Ein/e LeserIn wartet schon sehnsüchtig auf einen bestimmten Bestseller, der aber gerade ausgeborgt ist. Er/Sie möchte wissen, der das Buch hat und es von zu Hause abholen. Geht das?

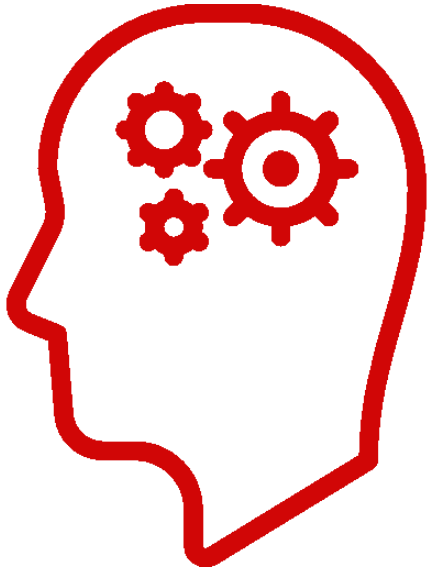

Bibliotheken Burgenland

Praxisbeispiele und Fragen

In der Bücherei wird immer wieder gefragt, ob man sagen kann, welche Bücher der/die LeserIn gelesen hat. Um sich Arbeit zu sparen wird automatisch die Lesebiografie gespeichert. Ist das zulässig?

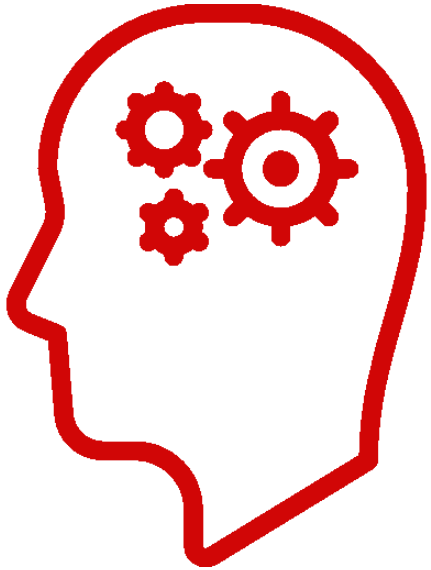

Bibliotheken Burgenland

Praxisbeispiele und Fragen

Die Bibliotheksleitung plant, zu Hause einen Flohmarkt zu organisieren und möchte möglichst viele Leute darauf aufmerksam machen und einladen. Daher schickt sie die Information auch an alle BibliotheksnutzerInnen. Ist das zulässig?

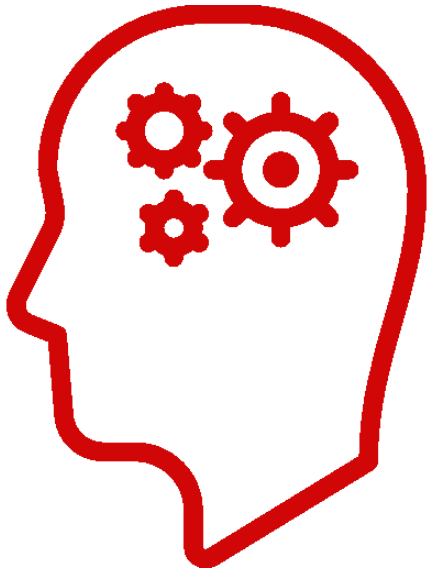

Bibliotheken Burgenland

Praxisbeispiele und Fragen

Zweimal im Jahr organisiert die Bücherei einen großen Medienflohmarkt, bei dem auch kostenlos Kaffee ausgeschenkt wird. Darf man das?

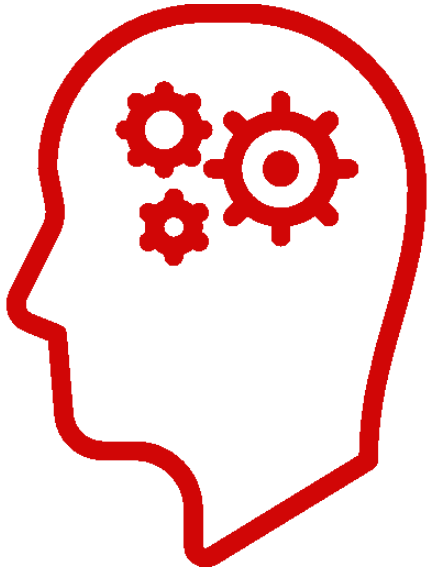

Bibliotheken Burgenland

Praxisbeispiele und Fragen

In der Bücherei ist wieder einmal sehr viel los. Unter anderem sind auch zwei Familien mit fünf kleinen Kindern im Alter von 6 Jahren anwesend. Die Kinder schauen sich Bücher an und toben herum. Auf einmal beginnt eines der Kinder zu schreien. Es wollte auf ein Regal klettern, um sich Buch zu holen und ist abgestürzt. Ist die/der Bibliotheksmitarbeiter dafür verantwortlich?

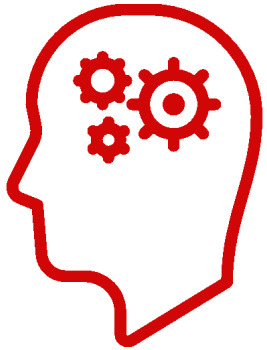

Bibliotheken Burgenland

Praxisbeispiele und Fragen

In der Bücherei ist wieder einmal sehr viel los. Unter anderem sind auch zwei Familien mit fünf kleinen Kindern im Alter von 6 Jahren anwesend. Die Kinder schauen sich Bücher an und toben herum. Auf einmal beginnt eines der Kinder zu schreien. Es ist im Laufen bei einem Regal angekommen, woraufhin sich ein Buch gelöst hat, das dem Kind auf den Kopf gefallen ist. Ist die/der Bibliotheksmitarbeiter /in dafür verantwortlich?

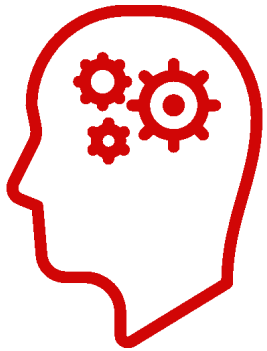

Bibliotheken Burgenland

Bibliothek und AutorInnen, KomponistInnen, VerlegerInnen etc.

Begriffsbestimmung

- **Werk:** eigentümliche geistige Schöpfung (Sprachwerk, Computerprogramme, Lichtbilder, Musik, Filmkunst …)
- **Urheber:** ist, wer ein Werk geschaffen hat. Er hat das ausschließliche Recht über dieses Werk
  - Urheberpersönlichkeitsrecht (Schutz vor Veränderung, Nennung)
  - Verwertungsrecht (Vervielfältigen, Verbreite, Senden über Rundfunk, öffentliches Aufführen, Zurverfügungstellen im Internet)
  - Der Urheber kann seine Verwertungsrechte auf andere übertragen
- **Werknutzungsbewilligung** (Lizenz) vs. **Werknutzungsrecht** (exklusive Verwertung)
- **Urheberrechtliche Schutzfristen** (bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers)

Bibliotheken Burgenland

Verwertungsgesellschaften

- Sind Treuhänder der Rechteinhaber und daher für die Einhebung der Vergütungen zuständig, die den Urhebern aufgrund ihrer Verwertungsrechte zustehen
- Verwertungsgesellschaften in Österreich:
  - **AKM** (Au-to-ren, Kom-po-nis-ten und Mu-sik-ver-le-ger) – für Rechte an der öffentlichen Aufführung von Werken
  - **Austro Mechana** – für Rechte an der Nutzung (Verkaufserlös) von Werken, Speichermedienabgabe
  - **Literar Mechana** – für Urheberrechte an Sprachwerken, Reprografievergütung
  - **VAM** (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien) – Rechte an audiovisuellen Medien (z.B. für Filmvorführungen)

Bibliotheken Burgenland

Nutzung von geschützten Werken

- Wie dürfen Bibliotheken geschützte Werke nutzen?
  - **Freie Werknutzung**: kann Urheber nicht verbieten, aber er hat dafür – in den meisten Fällen – einen Vergütungsanspruch, der von den Verwertungsgesellschaften eingehoben wird
  - **Werknutzungen**, für die beim Urheber eine Erlaubnis (**Lizenz**) eingeholt werden muss und für die er eine Vergütung kassieren kann

Bibliotheken Burgenland

Freie Werknutzung

1. Vervielfältigen zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42 ff. UrhG)
2. Zitatrecht (§ 42f Abs. 1 UrhG)
3. Verleihen von Medien (§ 16a Abs. 2 UrhG)
4. Öffentliche Aufführung von Musik- und/oder Sprachwerken

Bibliotheken Burgenland

Vervielfältigen zum eigenen und privaten Gebrauch

- Nicht zur Verbreitung an die Öffentlichkeit (keine Entlehnung!)
- Vervielfältigung für Dritte: Auf Bestellung dürfen Bibliotheken unentgeltlich oder gegen Unkostenbeitrag einzelne Vervielfältigungsstücke für andere herstellen (auch digitale Kopien verschicken)
- Auch für den Unterricht dürfen Kopien in Klassenstärke hergestellt und ausgeteilt werden
  - Gilt jedoch nicht für Schulbücher
- Bibliotheken dürfen Kopien von einem Werkstück (z.B. CD, DVD …) erstellen und anstelle des Originals verleihen
  - Es dürfen aber nicht beide gleichzeitig verliehen werden
  - Beim Kopieren darf kein Kopierschutz illegal umgangen werden

Bibliotheken Burgenland

Vervielfältigen zum eigenen und privaten Gebrauch

- Ausnahme von der Vervielfältigung zum privaten und eigenen Gebrauch: Computerprogramme (bzw. –spiele) und Datenbanken
- Entschädigung:
  - **Speichermedienvergütung** (Festplattenabgabe, Leerkassettenvergütung für alle Speichermedien)
  - **Reprografievergütung** für das Kopieren auf Papier
  - **Gerätevergütung** beim Kauf eines Vervielfältigungsgeräts
  - **Betreibervergütung** für die entgeltliche Bereithaltung eines Vervielfältigungsgerätes
- Für Bibliotheken empfiehlt sich die Aufstellung eines Münzkopierers (somit nicht auf eigene Rechnung und keine Abrechnung mit der Literar Mechana)

Bibliotheken Burgenland

Zitatrecht

- Ein Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, jedoch muss der Umfang gerechtfertigt sein
- Wichtig ist die Quellenangabe

Bibliotheken Burgenland

Verleihen von Medien

- Im Unterschied zum Vermieten gibt es beim Verleih keine Erwerbszwecke
  - Auch wenn die Bibliothek für den Verleih Gebühren verlangt (Gebrauchskosten bzw. „Anerkennungszins“ – höchstens 10% des marktüblichen Entgelts)
- Es dürfen alle Medien verliehen werden (Videos, CDs, DVDs …)!
- Bei der Leihe bleibt der Verleiher Eigentümer der Sache

Bibliotheken Burgenland

Verleihen von Medien

- Rechte des Entlehners
  - Darf die Sache so lange behalten, wie vereinbart (muss die Sache auch auf Verlangen des Verleihers nicht vorzeitig zurück geben)
  - Darf den Leihgegenstand gebrauchen, muss es aber nicht
- Pflichten des Entlehners
  - Der ordentliche Gebrauch hat schonend zu erfolgen
  - Er hat dafür einzustehen, wenn er die Sache wider die Vereinbarung gebraucht oder sie an Dritte weitergibt
  - Der Entlehner hat die Beweislast bei etwaigen Beschädigungen an der Sache
  - Leichte Gebrauchsspuren sind bei der Rücknahme hinzunehmen

Verleihen von Medien

- Der Urheber wird über die Bibliothekstantieme entgolten
  - Pauschalbetrag, der von Bund und Ländern an die Verwertungsgesellschaften bezahlt wird
  - Zur gerechten Verteilung erfolgen Kontrollen des Verleihbetriebs in ausgewählten Bibliotheken
- Graubereich im Verleih von gekauften eMedien
  - Durch den Kauf erwirbt man nämlich nicht das Eigentum, sondern lediglich ein Nutzungsrecht bzw. eine Lizenz zum Downloaden und Speichern auf meist bis zu 5 Endgeräten

Bibliotheken Burgenland

Öffentliche Aufführung von Musik- und/oder Sprachwerken

- Die öffentliche Aufführung von Musikwerken muss bei der AKM spätestens drei Tage vor der Veranstaltung gemeldet werden
  - Auch bei Veranstaltungen für einen geschlossenen Personenkreis
  - Auch Veranstaltungen für Schulklassen sind öffentliche Aufführungen
- Das von der AKM vorgeschriebene Entgelt richtet sich nach der Größe des Aufführungsortes und der Höhe der Eintrittspreise.
- Für Lesungen ohne Musik ist seit 1.1.2017 keine Anmeldung mehr erforderlich!
  - Pauschalabgeltung mit der Literar Mechana durch den BVÖ

Bibliotheken Burgenland

Öffentliche Aufführung von Musik- und/oder Sprachwerken

- Wenn der Komponist selbst seine eigenen Werke spielt, muss die Veranstaltung der AKM gemeldet werden, da er überlicherweise alle Werknutzungsrechte abgetreten hat
- Ausnahmen bilden Gratis- oder Wohltätigkeitsveranstaltungen (Kein Eintritt, keine Honorare, keinerlei Erwerbszwecke)

Bibliotheken Burgenland

Checkliste für Veranstaltungen

- Was ist das Veranstaltungskonzept?
- Handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung?
- Um welche Art Veranstaltung handelt es sich (anmeldefrei, anmeldepflichtig, genehmigungspflichtig)?
- Ist der Veranstaltungsort geeignet für die Veranstaltung?
- Dauer der Veranstaltung? (Lärmschutznormen)
- Wie viele Personen werden erwartet? (Eigenung des Raums)
- Hausordnung oder AGB?
- Wer ist der Veranstalter? (Haftung)

Bibliotheken Burgenland

Checkliste für Veranstaltungen

- Wurde die Veranstaltung bei den Verwertungsgesellschaften gemeldet?
- Wurden alle Verträge mit den Künstlern unterzeichnet?
- Wie sieht es mit der Barrierefreiheit aus?
- Wurden die Verkehrssicherungspflichten (gefährliche Bereiche und Stellen absichern bzw. sperren) beachtet?
- Gibt es eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung?
- Personalbedarf?

Bibliotheken Burgenland

Werknutzung mit Lizenz des Rechteinhabers

- Öffentliche Vorführung eines Films
- Öffentliche Vorführung von Dias oder digitalen Fotos (Bilderbuchkino)
- Verwertung von Lichtbildern

Bibliotheken Burgenland

Öffentliche Vorführung eines Films

- Außer für Filme, die von Bildstellen (z.B. Landesmediencenter) entlehnt werden, muss für öffentliche Aufführungen die Lizenz vom Rechteinhaber eingeholt werden
- Wer der Rechteinhaber ist, steht meist auf der Rückseite der DVD (z.B. Constantin Film AG, Buena Vista Home Entertainment …)
- … oder einfach bei der VAM anfragen
- Für die Filmmusik muss zusätzlich die Bewilligung der AKM eingeholt werden
- Schulen dürfen im Rahmen des Unterrichts vor einer Schulklasse Filme ohne Zustimmung des Urhebers vorführen
  - ➢ Pauschale Vergütung vom Bund

Bibliotheken Burgenland

Öffentliche Vorführung von Dias oder digitalen Fotos

- Die öffentliche Vorführung von Bilderbuchkinos ist ohne Lizenz nicht erlaubt
  - Von Verlag zu Verlag sehr unterschiedliche Handhabung bzgl. der Kosten
- Der einfachste Weg ist daher, die Bilderbuchkinos von Bibliotheksservicestellen (Bibliothekswerk, BVÖ) zu beziehen

Bibliotheken Burgenland

Verwertung von Lichtbildern

- Ein Foto darf ohne Erlaubnis des Fotografen weder veröffentlicht noch verbreitet und öffentlich präsentiert werden
- Vorsicht bei Bildern, die man z.B. auf Google findet!
  - Schadenersatzansprüche, wenn Fotograf keine Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben hat
  - Creative-Commons-Anbieter
- Auch bei Veröffentlichung von Buchcovern oder Bildern aus einem Buch muss die Lizenz vom Verlag eingeholt werden
  - Bei oftmaliger Verwendung (z.B. Homepage oder Newsletter) ist ein Nutzungsvertrag mit buchhandel.de anzuraten
  - Die Verwertung von Teilen der Website von Amazon ist nicht ohne schriftliche Zustimmung erlaubt!

Bibliotheken Burgenland

Das Recht am eigenen Bild

- Das Foto einer Person darf nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden
  - Bei Bloßstellung, bei Anlass zu Missdeutungen (z.B. Werbung), beleidigenden Zusammenhang, …
  - Persönlichkeitsrecht
- Es ist jedoch ratsam, bei Bildern von Einzelpersonen immer die Zustimmung zur Veröffentlichung einzuholen
  - Bei Kindern nie ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten
  - Wenn Kind nicht einverstanden ist, darf es auch nicht veröffentlicht werden (höchstpersönliches Recht)

Das Recht am eigenen Bild

- Wenn bei Veranstaltungen fotografiert wird, sollte man in der Einladung oder bei der Begrüßung darauf hinweisen
- Auch für z.B. Facebook gelten die selben Bestimmungen:
  - Fotos dürfen nur mit Zustimmung des Fotografen bzw. des Abgebildeten sowie sonstige geschützte Werke (Grafiken, Logos, etc.) nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden
  - Außerdem muss man sich an die Nutzungsbedingungen von Facebook halten

Bibliotheken Burgenland

Quellen und Informationen

- „Wer hat Recht?“ von Dr. Elisabeth Mayer, *Bibliothekswerk*
- „Rechtsgrundlagen für den Bibliotheksalltag“ von Karin Puchegger, *BVÖ Arbeitshilfe 15*

Bibliotheken Burgenland